Ausf. Verb.-Gem

ORTSGEMEINDE EISIGHOFEN

Benutzungssatzung für die Grillhütte und den Grillplatz

Der Ortsgemeinderat Eisighofen hat am 30.03.2015 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538) in der zurzeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§1 Allgemeines *(Benutzungsrecht)*

Die Freizeitanlage ist für Zwecke der Erholung der Erholung und Freizeitgestaltung bestimmt und steht der Allgemeinheit zur Verfügung. Nutzungsdauer ist von 10:00Uhr bis zum Folgetag 10:00Uhr

§2 Anmeldung

Die Benutzung der Grillhütte ist im Voraus bei der Ortsgemeindeverwaltung Eisighofen oder einer von der Ortgemeinde bestimmten Person schriftlich zu beantragen. Bei der Anmeldung sind die Zeit der Benutzung und die Anschrift, Telefon- bzw. Mobilnummer des Verantwortlichen anzugeben. Der/Die Anmeldende ist gegenüber der Gemeinde für alle sich aus der Benutzung ergebenden Folgen und Verpflichtungen verantwortlich. Die Vermietung erfolgt nur an voll geschäftsfähige Personen. Der Mieter oder eine von Ihm benannte volljährige Person muss bei der Veranstaltung als Ansprechpartner zugegen sein.

§3 Erlaubnis

Der Ortsbürgermeister oder dessen Vertreter entscheidet über den Benutzungsantrag. Dies kann persönlich, telefonisch oder schriftlich erfolgen.

§4 Ge- und Verbote

a) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtung dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Unrat und Abfälle hat der Benutzer selbst zu entsorgen. Die Anlage muss vor dem Verlassen gesäubert werden. Beschädigungen sind bei der Abgabe der Schlüssel zu melden.
b) Das Freizeitgelände darf nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden. Ausnahmen sind zur Anlieferung oder zum Abtransport von Getränken und Speisen sowie von notwendigen Geräten, Bestuhlungen usw. erlaubt.
c) Das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen ist nur nach Rücksprache und Genehmigung durch die Ortsgemeinde möglich.
d) Beim Betrieb von Tonwiedergabegeräten sind die Vorschriften der Lärmschutzverordnung zu beachten.
e) Das in der Anlage verwendete Brauchwasser ist kein Trinkwasser und damit nicht zum Verzehr geeignet.
f) Das Grillen ist nur mit geeignetem Brennmaterial gestattet. Das Brennmaterial ist von den Benutzern mitzubringen.
g) Das Anlegen offener Feuerstellen ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen gestattet.
h) Eine Weiter- bzw. Untervermietung der Grillhütte ist nicht zulässig.

i) Ausnahmegenehmigungen nach dieser **Satzung** können von der Ortsgemeinde Eisighofen (Ortsbürgermeister bzw. dessen Vertreter) erteilt werden.
j) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters bzw. dessen Beauftragten ist Folge zu leisten

§ 5 Haftung

Der Anmeldende haftet für alle entstandenen Schäden, insbesondere für Beschädigungen die durch ihn oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden, sowie für Störungen, die von der Veranstaltung ausgehen. Der Anmeldende verpflichtet sich ferner, die Ortsgemeinde von allen etwaigen Schadenersatzforderungen Dritter freizustellen.

§ 6 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Grillhütte und des Grillplatzes ist die jeweilige Gebührensatzung maßgebend.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.

56370 Eisighofen, den 30.März 2015

Lorch, Ortsbürgermeister

Gemeinde Eisighofen
(Dienstsiegel)

HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 10.06.2015

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

Harald Gemmer
Bürgermeister

Verbandsgemeinde 1 Katzenelnbogen

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Eisighofen im Informationsblatt für den Einrich Nr.: 25/2015 am 18.06.2015 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 19.06.2015 in Kraft getreten.

Verbandsgemeindeverwaltung
56368 Katzenelnbogen, den 19.06.2015
Im Auftrag

Uwe Welker

Verbandsgemeinde 2 Katzenelnbogen